

Besondere Bedingungen für die Verlängerung der Genesungsgeld-Leistungsdauer

In Abänderung von Ziffer 2.5.2 GKA AUB 2000 wird Genesungsgeld längstens für 150 Tage gewährt. Anspruch auf Genesungsgeld entsteht auch im Anschluss an eine unfallbedingte ambulante Operation für drei Tage und nach einer stationären Behandlung in einem Rehabilitationszentrum nach einer unfallbedingten stationären Spitalbehandlung. Nach einer Behandlung in einem Rehabilitationszentrum wird Genesungsgeld längstens für 30 Tage gezahlt.